

Hygienekonzept des Deutschen Ruder-Clubs von 1884 e.V.

zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie

gültig ab dem 4. Dezember 2021

(bis auf weiteres)

I. Grundsätzliches

1) Die Innenräume in unserem Bootshaus, die nicht zum Pachtobjekt unserer Gastronomie gehören, sind bis auf weiteres in erster Linie für die sportliche Nutzung durch unsere Mitglieder und Gäste geöffnet.

2) Alle sportlichen Nutzungen unserer Einrichtungen, Angebote und Boote durch Dritte (Gäste) müssen vor Beginn dem Vorstand bekannt sein. Dazu ist unser „Kontaktformular Coronavirus“ auszufüllen, das auf unserer Website www.drc1884.de zum Download bereit steht. Auf diesem Kontaktformular hat der Gast einmalig vor dem ersten Sport ihren/seinen Namen, Anschrift und Telefonnummer anzugeben. Die Leiter*innen von Kooperationsgruppen haben vor dem ersten Sport eine entsprechende namentliche Teilnehmer*Innen-Liste mit Anschrift und Telefonnummer anzufertigen und müssen diese im Fall eines Infektionsgeschehens unverzüglich an den DRC bzw. an die zuständigen Behörden übergeben. Beides dient der Nachverfolgung im Falle eines möglichen Infektionsgeschehens.

3) Alle sportlichen Clubaktivitäten außerhalb des DRC-Geländes (z.B. Wanderfahrten, Regattateilnahmen), die eine Vereinsaktivität darstellen können, müssen dem DRC-Vorstand rechtzeitig im Voraus zusammen mit einem Vorschlag für ein Hygienekonzept angekündigt werden.

4) Vor jeder sportlichen Aktivität oder sonstigen Interaktion im DRC sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.

5) Personen, die Symptome einer Erkältungskrankheit zeigen, sollten dem DRC-Gelände und den sonstigen DRC-Sportangeboten fernbleiben und dürfen die sportlichen Einrichtungen nicht nutzen.

6) Mitgebrachte Masken, Getränkeflaschen sowie persönliche Kleidung und Handtücher etc. sind bitte von den jeweiligen Benutzer*innen nach dem Sport wieder mitzunehmen/vom DRC-Gelände zu entfernen bzw. in den Müllbehältern zu entsorgen.

7) Die ortsunspezifischen Verhaltens- und Hygiene-Regeln gelten für unsere Mitglieder, die am Landesleistungszentrum in Ahlem trainieren, entsprechend.

II. Sportausübung auf dem DRC-Außengelände und in Mannschaftsbooten nach „Zwei-G“-Regeln

1) Die Sportausübung auf dem Außengelände und das Rudern in Mannschaftsbooten erfordert von allen Mitgliedern und Gästen zwingend einen so genannten „Zwei-G-Nachweis“, also einen Nachweis über entweder die vollständige Impfung gegen Covid-19 oder eine maximal sechs Monate alte Bescheinigung über eine zurückliegende SARS-CoV-II Genesung.

2) Die „Zwei-G“-Nachweise sind wie folgt gegenüber dem DRC zu erbringen: vollständig ausgefüllte, rechtsverbindliche Selbsterklärung der Mitglieder und Gäste über ihre vollständige Impfung oder Genesung oder Kopie bzw. Foto ihres Impf- bzw.- Genesenennachweises an sport@drc1884.de oder Einwurf in den DRC-Briefkasten.

3) Ausgenommen von den Zwei-G-Nachweispflichten sind Jugendliche unter 18 Jahren.

4) Ausgenommen von den „Zwei-G“-Regeln sind ebenso Personen, die aufgrund einer so genannten Kontraindikation oder aufgrund der Teilnahme an klinischen Studien nicht geimpft werden können. Ein entsprechender Nachweis (z.B. ärztliches Attest) ist dem DRC-Vorstand vorzulegen. Zusätzlich haben diese Personen dem DRC-Vorstand den Nachweis eines tagesaktuellen Tests aus einem Testzentrum vorzulegen. Ergebnisse aus Selbsttests werden nicht anerkannt. Weiterleitung des Testergebnisses vor dem Training an corona-test@drc1884.de Zusätzlich sind die Testnachweise für etwaige Kontrolle zum Sport mitzuführen.

III. Zugangsbeschränkungen für Innenräume im Bootshaus sowie für die Teilnahme am DRC-Hallensport nach „Zwei-G-plus“-Regeln“

1) Voraussetzung für das Betreten unseres Bootshauses, die Nutzung von Umkleiden, Sanitäreinrichtungen und Gig-Boothallen sowie die Sportausübung in allen Innenräumen (z.B. Fitnessraum, Kasten, Ergometerhalle) sowie die Teilnahme an DRC-Sportangeboten in angemieteten Schulsporthallen durch alle Mitglieder und Gäste ist zwingend ein so genannter „Zwei-G-Plus-Nachweis“, also ein Nachweis über entweder die vollständige Impfung gegen Covid-19 oder eine maximal sechs Monate alte Bescheinigung über eine zurückliegende Genesung und ein negativer tagesaktueller (nicht älter als 24 Stunden) SARS-CoV-II-PoC-Antigen-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden alten PCR-Test.

2) Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (so genannte „Booster“-Impfung) erhalten haben, sind ab dem 4.12.2021 von der zusätzlichen Testpflicht befreit.

3) Dem DRC-Vorstand sind die Test-Nachweise aus einem Testzentrum vor der Sportausübung unaufgefordert vorzulegen. Ergebnisse aus Selbsttests werden nicht

anerkannt. Die Vorlage erfolgt durch digitale Weiterleitung des Testergebnisses vor dem Training bitte an corona-test@drc1884.de

Zusätzlich sind die Testnachweise für etwaige Kontrolle zum Sport mitzuführen.

4) Bei den Sportangeboten in den angemieteten Schulsporthallen müssen die Testergebnisse zusätzlich dem vom DRC-Vorstand beauftragten Übungsleiter*innen digital oder analog vorgezeigt werden.

5) Ausgenommen von den „Zwei-G-plus“-Nachweispflichten sind Jugendliche unter 18 Jahren.

6) Örtlich ausgenommen ist davon die DRC-Rennboothalle; sie gilt als überdachter Wetterschutz. Das Heraus- oder Hereintragen eines Einer-Bootes durch eine Person aus der Rennboothalle zum Zweck einer Ruderausfahrt auf öffentlichen Wasserstraße stellt keine Sportausübung auf dem DRC-Gelände im Sinne dieses Hygienekonzepts dar. Diejenigen Personen müssen den Nachweis eines negativen tagesaktuellen (nicht älter als 24 Stunden) SARS-CoV-II-PoC-Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alten PCR-Tests erbringen. Dem DRC-Vorstand sind die Test-Nachweise aus einem Testzentrum vor der Sportausübung unaufgefordert vorzulegen. Ergebnisse aus Selbsttests werden nicht anerkannt. Weiterleitung des Testergebnisses vor dem Training bitte an corona-test@drc1884.de

Zusätzlich sind die Testnachweise für etwaige Kontrolle zum Sport mitzuführen.

7) Ausgenommen von den „Zwei-G“-Regeln sind ebenso Personen, die aufgrund einer so genannten Kontraindikation oder aufgrund der Teilnahme an klinischen Studien nicht geimpft werden können. Ein entsprechender Nachweis (z.B. ärztliches Attest) ist dem DRC-Vorstand vorzulegen. Zusätzlich haben diese Personen dem DRC-Vorstand den Nachweis eines tagesaktuellen Tests aus einem Testzentrum vorzulegen.

Ergebnisse aus Selbsttests werden nicht anerkannt. Weiterleitung des Testergebnisses vor dem Training an corona-test@drc1884.de

Zusätzlich sind die Testnachweise für etwaige Kontrolle zum Sport mitzuführen.

8) Die „Zwei-G“-Nachweise sind wie folgt **vor** dem Betreten von Innenräumen des Bootshauses gegenüber dem DRC zu erbringen : [vollständig ausgefüllte, rechtsverbindliche Selbsterklärung](#) der Mitglieder und Gäste über ihre vollständige Impfung oder Genesung oder Kopie bzw. Foto ihres Impf- bzw.- Genesenennachweises an sport@drc1884.de oder Einwurf in den DRC-Briefkasten

9) Zu Dokumentationszwecken müssen sich alle Nutzer*innen der Sporteinrichtungen beim Betreten der Innenräume (Fitnessraum, Kasten, Ergometer) zusätzlich in die dort oder in den Umkleiden ausliegenden Anwesenheitslisten eintragen.

IV. Maskenpflicht in den Innenräumen im DRC-Bootshaus und in den angemieteten Sporthallen

- 1) Beim Betreten aller Innenräume im DRC-Bootshaus und in den angemieteten städtischen Sporthallen sind grundsätzlich immer die Fenster zu öffnen bzw. auf Kipp zu stellen, um eine gute Belüftung sicherzustellen. Nach Beendigung des Trainings sind die Fenster wieder zu schließen.
- 2) In allen Innenräumen sind von allen Personen, unabhängig von deren Alter, Impf- oder Genesenen-Status, jederzeit FFP2- oder KN95-Maske zu tragen. Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur die unmittelbare sportliche Betätigung.
- 3) Alle Mitglieder und Gäste sollten bitte möglichst in Sportbekleidung umgezogen zu den Sportangeboten kommen und die Umkleide- und Duschräume so wenig wie möglich in Anspruch nehmen.
- 4) In den angemieteten städtischen Sporthallen gilt in Bezug auf das Tragen einer FFP2- oder KN95-Maske in den Fluren, Umkleiden und Sanitärbereichen zusätzlich der örtliche Hygieneplan der Schule.

V. Rudern auf Ihme, Leine und Kanälen

- 1) Alle Ausfahrten sind vor Fahrtbeginn im elektronischen Fahrtenbuch efa mit dem vollständigen, namentlichen Eintrag aller Besatzungsmitglieder des Bootes zu dokumentieren und bei Fahrtende auszutragen. Vor dem Eintrag ins Fahrtenbuch/vor Benutzung der Tastatur sind die Hände mit dem dort bereitstehenden Hand-Desinfektionsmittel gründlich zu reinigen.
- 2) (Nur die) Mitglieder und Gäste, die aufgrund der Zugangsbeschränkungen die Innenräume nicht betreten dürfen, tragen ihre Ausfahrten in das in der Rennboothalle ausliegende, analoge Papierfahrtenbuch ein.
- 3) Nach Beendigung der Ausfahrt sind alle Griffe der eingesetzten Skulls und Riemen von der/dem Benutzer*in gründlich mit Seifenwasser zu reinigen. Alle anderen benutzten Flächen und Gegenstände in den Booten und in den Bootshallen, die berührt wurden, sind von den Mitgliedern mit den bereitstehenden Flächen-Desinfektionsmitteln bzw. mit Seifenwasser gründlich zu reinigen.

VI. Nutzung unseres Fitnessraums und der Ergohalle

- 1) Individuelle Trainingszeiten im DRC-Fitnessraum und in der Ergohalle bitte im Voraus über unser Anmeldetool der Website buchen, damit es zu keinen Überfüllungen und keinen unnötigen Wartezeiten kommt.

2) Während des Aufenthalts im Fitnessraum und der Ergohalle sollte auf eine gute Belüftung der Räume geachtet werden; die Hallentüren sowie die Fenster-Oberlichter im Fitnessraum sind nach Verlassen des Raumes wieder zu schließen.

3) Alle Griffe der Geräte und Hanteln sowie Liege- und Sitzflächen müssen nach Benutzung mit Desinfektionsmittel und Papiertüchern gereinigt werden; Desinfektionsmittel und Papiertücher stehen im Fitnessraum und in der Ergohalle bereit.

4) Der Fitnessraum ist wegen Reinigungsarbeiten grundsätzlich montags- und donnerstagsmorgens bis 11:30 Uhr gesperrt.

VII. Nutzung der Dusch- und Umkleieräume

Die Dusch- und Umkleieräume sind wegen Reinigungsarbeiten grundsätzlich montags- und donnerstagsmorgens bis 11:30 Uhr gesperrt.

VIII. Schlussbemerkungen und Sanktionen

1) Der Vorstand bittet alle Mitglieder um Beachtung und strikte Einhaltung dieser Hygiene- und Verhaltensregeln.

2) Der DRC-Vorstand behält sich vor, Mitglieder und Gäste, die gegen diese Regeln verstoßen, die die genannten Erklärungen und Nachweise nicht vorlegen oder unzutreffende oder unvollständige Angaben gegenüber dem DRC-Vorstand machen, mit sofortiger Wirkung vom Sportbetrieb auszuschließen und ihnen den Zutritt zum Bootshaus zu untersagen. Auch der Nichteintrag von Bootsausfahrten ins elektronische Fahrtenbuch efa kann als Täuschungsversuch gewertet werden und wird dieselben Konsequenzen nach sich ziehen.

3) Weiterhin weist der Vorstand darauf hin, dass diese Regelungen vorläufigen Charakter haben und sich jederzeit ändern können, wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen im Infektionsschutzgesetz, in der Niedersächsischen Coronavirusverordnung oder die gesundheitlichen Rahmenbedingungen ändern.

Fragen, Anmerkungen, Kritik: E-Mail sport@drc1884.de

Hannover, 3. Dezember 2021

Deutscher Ruder-Club von 1884 e.V.

- Der Vorstand -